

HARTMUT GÖDDECKE
*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Bankkaufmann*

Presseinformation

29.10.2004

Zur sofortigen Freigabe

Bundesgerichtshof erweitert anlegerfreundliche Rechtsprechung

Mit seinen viel beachteten Urteilen vom 14.06.2004 (u.a. II ZR 393/02) zu kreditfinanzierten Immobilienfonds hatte der Bundesgerichtshof einen anlegerfreundlichen und richtigen Weg eingeschlagen. Mittlerweile hat er seine Rechtsprechung mehrfach bestätigt (u.a. Urteile vom 13.09.2004 – z.B. II ZR 372/02).

Nunmehr sind am 27.09.2004 sechs weitere Urteile ergangen, die zunächst „in dieselbe Kerbe schlagen“ (u.a. II ZR 320/03). Die bemerkenswerte Besonderheit dieser Urteile äußert sich aber darin, dass der Bundesgerichtshof – wenn auch nur am Rande – zu einem Problem Stellung genommen hat, das bislang noch nicht geklärt war. Nämlich, ob der Zusammenhang zwischen Darlehen und Fondsbe teiligung entfällt, wenn der ursprüngliche Darlehensvertrag durch Anschlussfinanzierungen o. Ä. abgelöst oder sonstwie geändert wird. Hier argumentierten die betroffenen Banken oftmals, es habe zwar möglicherweise ein Zusammenhang zwischen dem ursprünglichen Darlehen und der Beteiligung bestanden. Doch habe man durch die Anschlussfinanzierung letztlich einen neuen Vertrag abgeschlossen, der den alten ablöste. Aus diesem Grunde entfiel auch der Zusammenhang.

Dieser Sichtweise hat sich der Bundesgerichtshof zu Recht nicht angeschlossen. Kurz und knapp führt er aus:

„Der Annahme eines Verbundgeschäftes steht, anders als das Berufungsgericht gemeint hat, nicht entgegen, dass die Parteien am 6. Februar 1998 einen Folgevertrag zu dem Darlehensvertrag vom 11.05.1992 – zu für die Kläger günstigeren Konditionen – geschlossen hatten. Mit dem ‚neuen‘ Kredit wurde zwar das Darlehen von 1992 abgelöst. Der Sache nach handelte es sich jedoch nur um eine Anschlussfinanzierung, die den von Anfang an bestehenden Verbund zwischen Beitritt und Kreditgewährung nicht entfallen ließ.“

Die Urteile sind auf der Internetseite des Bundesgerichtshofes (www.bundesgerichtshof.de / Entscheidungen / Aktuelle Entscheidungen) seit dem 26.10.2004 veröffentlicht. Gerne können Sie mich wegen weiterer Informationen auch unter der angegebenen Telefonnummer kontaktieren.

Abschließend verweise ich noch auf meinen Aufsatz „*Anlegerschutz bei steuerorientierten Anlageformen*“, den ich im letzten Jahr auf dem 10. Steueranwaltstag vorgetragen habe. Den Aufsatz können Sie sich auf meiner Internetseite (www.rechtinfo.de / Infos / Artikel / Anlegerschutz-Vortrag) als pdf-Datei ansehen oder herunterladen.

Ansprechpartner:

Rechtsanwälte Hartmut Göddecke und Mathias Corzelius

Knütgenstraße 4 – 6, D - 53721 Siegburg

www.rechtinfo.de und www.goeddecke.de

Telefon 02241-17330 und 0700-rechtinfo, Telefax 02241-173344, eMail info@rechtinfo.de

Bürozeiten: Mo.-Do. 09.00 - 18.30 Uhr, Fr. 09.00 - 14.00 Uhr